

Amtliche Bekanntmachung

des Gemeindevahlleiters für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Krams am 22. März 2015

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V). Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Groß Krams wählen die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Auf Grund des Todes des Bürgermeisters Rudolf Gotham am 22.10.2014 ist gemäß § 44 Abs. 10 LKWG M-V eine Neuwahl notwendig. Gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.11.2014 den 22.03.2015 als Wahltermin bestimmt. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 12.04.2015 statt.

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl

Am 11.11.2014 hat der Gemeindevahlleiter gegenüber dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters die Notwendigkeit einer Wahl im besonderen Fall gemäß § 44 Abs. 10 i.V.m. § 45 Abs. 1 LKWG M-V festgestellt.

2. Wahltermin

Die Gemeindevertretung Groß Krams hat in ihrer Sitzung am 25.11.2014 den 22.03.2015 als Wahltermin und als Termin für eine eventuelle Stichwahl den 12.04.2015 bestimmt.

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Dabei können mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten, wobei der Kandidat/die Kandidatin Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein muss (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V). Ist die nach Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

3.2 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens 08.01.2015, 18:00 Uhr beim Gemeindevahlleiter im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow Zi. 109, schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V erhältlich.

Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so frühzeitig dem Gemeindevahlleiter vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3.23 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i.V.m § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den Vertrauenspersonen
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Versicherung an Eides Statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3)
- Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl (§ 66 LKWG M-V)
- Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde (Gemeindewahlbehörde des Amtes Hagenow-Land)
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber, bei der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber/die Bewerberin die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG M-V erfüllen muss.

5. Wahlrecht und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 27.02.2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 13.02.2015 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hagenow, 27.11.2014


Matzmohr

Gemeindewahlleiter